

Heizkraftwerk Süd

GuD1_{neu} – Ersatz der Bestandsanlage

Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG

9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung

9.1 Ausgangszustand des Anlagengrundstücks

9.1.1. Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks

Das Anlagengrundstück auf dem die Anlagenänderung des GuD1_{neu} geplant ist, wird bereits seit 1899 industriell genutzt. Die Anlagenänderung selbst wird hauptsächlich im Gebäudebestand der ehemaligen Hochdruck-Dampfkessel-Anlage (HD-Anlage) realisiert, welche bereits im Jahre 2005 stillgelegt wurde.

Für den heutigen Bereich des Heizkraftwerks Süd der SWM selbst liegen keine Untersuchungen zum Bodenaufbau und möglichen Bodenverunreinigungen vor. Es ist jedoch mit ähnlichen Bodenverhältnissen wie im Bereich des ehemaligen Tanklagers zu rechnen. Dort wurden im Vorfeld der Baufeldfreimachung Baugrunduntersuchungen sowie eine orientierende Altlastenuntersuchung durchgeführt. Deren Ergebnisse können in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft der Landeshauptstadt München) auch für die Beurteilung der Bodenverhältnisse im Heizkraftwerk Süd genutzt werden.

Sie zeigen eine anthropogene Auffüllung bis in eine Tiefe von rund 5 m mit einer inhomogenen Schadstoffverteilung, insbesondere mit erhöhten Gehalten an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die Schadstoffe sind auf die anthropogene Auffüllung beschränkt, eine akute Gefährdung des Grundwassers und somit Handlungsbedarf besteht nicht. In den tieferen Schichten (Kies, Sande, Tone bis 11,5 m) wurden keine erhöhten Schadstoffgehalte ermittelt. Es konnte keine Gefährdung des Grundwassers festgestellt werden.

9.1.2. Bericht über den Ausgangszustand

Die beabsichtigte Anlagenänderung des Heizkraftwerks Süd der SWM durch die GuD1_{neu} stellt eine wesentliche Änderung einer gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV der Industrie-Emissionsrichtlinie unterliegenden Anlage dar. Somit ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Gemäß § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG kann jedoch auf den Bericht zum Ausgangszustand verzichtet werden, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers nicht gegeben ist.

Im Rahmen des bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens für den Austausch der Gasturbinen in der GuD2-Anlage des HKW Süd erfolgte seitens der Antragstellerin bereits die

Darstellung der vorhandenen und geplanten Sicherungsvorrichtungen für die in der gesamten BImSchG-Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe entsprechend den Vorgaben der LABO/LAWA-Arbeitshilfen. Der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG wurde in einer wasserrechtlichen Stellungnahme der Landeshauptstadt München, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, als erfüllt angesehen. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG war damit nicht erforderlich.

Mit der Errichtung der GuD1_{neu} ist die Verwendung von zusätzlichen relevanten gefährlichen Stoffen verbunden. Die oben genannte Darstellung der Sicherungsvorrichtungen wurde um die neu geplanten Anlagenteile ergänzt und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Landeshauptstadt München erneut zur Prüfung vorgelegt (vgl. Anlage 9.1.2-1).

Die wasserrechtliche Stellungnahme der Landeshauptstadt München kommt zu dem Ergebnis, dass alle vorhandenen und geplanten Anlagen im HKW Süd die Gewähr bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums die Möglichkeit eines Eintrags von relevanten gefährlichen Stoffen in den Boden oder das Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen ist. Der Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 1a BImSchG ist erfüllt und die Erstellung eines AZB ist somit weiterhin nicht erforderlich (vgl. Anlage 9.1.2-2).

9.2 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Im Falle der Betriebseinstellung der GuD1_{neu} wird die Stilllegung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde rechtzeitig angezeigt werden. Der Anzeige wird belegen, dass alle vom Betreiber durchzuführenden Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten realisiert werden.

9.2.1. Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

Nach Stilllegung werden von den Anlagen keine schall- und rauchgasseitigen Emissionen mehr ausgehen. Die Anlagenteile und Einrichtungen werden nach der Betriebseinstellung von den eingesetzten Stoffen befreit und gereinigt. Diese Stoffe werden entweder verwertet oder nach den dann bestehenden rechtlichen Bestimmungen entsorgt. Soweit die Anlagenteile und Einrichtungen vor Ort oder an anderer Stelle weiterverwendet werden können, werden diese einer neuen Nutzung zugeführt. Ist dies nicht möglich, so werden sie demontiert und verschrottet. Stillzulegende Gebäude bzw. Gebäudeteile werden verschlossen, sofern sie kein Durchgangsbereich sind. Sie sind dann nur noch mit besonderer Erlaubnis betretbar. In diesen Gebäuden wird die Zufuhr sämtlicher Medien und auch der elektrischen Versorgung unterbrochen. Die Gebäude werden weiterhin so instandgehalten, dass ein Zutritt gefahrlos möglich ist.

Notwendige Bauwerksprüfungen werden weiterhin regelmäßig durchgeführt. Auch nach der erfolgten Betriebseinstellung verbleibt der Bereich der GuD1_{neu} innerhalb des Kraftwerksgeländes. Damit ist eine Sicherung der Anlage gegen Eingriffe Unbefugter gegeben.

Damit wird der Teil des von der Anlagenänderung um das GuD1_{neu} genutzten Grundstücks des Heizkraftwerks Süd der SWM in einen Zustand versetzt, in dem keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen können.

9.2.2. Maßnahmen bezüglich der bei einer Betriebseinstellung anfallenden Abfälle

Die bei der Stilllegung entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Dabei können die bei der Stilllegung anfallenden Abfallmengen durch die Weiterverwendung von nutzbaren Betriebsmitteln in anderen Anlagenteilen des Heizkraftwerks vermindert werden. (betrifft den Brennstoff Erdgas, Chemikalien, Öle usw.).

9.2.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Anlagengrundstücks

Nach der Betriebseinstellung des GuD1_{neu} wird der ordnungsgemäße Zustand des Anlagengrundstückes im Sinne des § 5 (3) 3 BImSchG wiederhergestellt. Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden nach Maßgabe der dann geltenden rechtlichen Regelungen abgestimmt.